

## Stellungnahme zum Diskussionspapier des International Accounting Standards Board (IASB) zur Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen

Durch die Verordnung zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IAS-Verordnung) wurde nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen die Verpflichtung begründet, ab dem 01.01.2005 ihre Konzernabschlüsse nach den geltenden IFRS/IAS aufzustellen. Für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen und für die Einzelabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen besteht keine Verpflichtung zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze. Für diese Unternehmen könnte es aus unterschiedlichen Gründen jedoch von Interesse sein, sich mit den internationalen Rechnungslegungsstandards auseinander zu setzen. Insofern sollte der Anwendungsbereich der IFRS für SME für alle interessierten Unternehmen offen gehalten werden.

Die geltenden *International Financial Reporting Standards (IFRS)* sind aber für viele Unternehmen in Teilen zu komplex. Insbesondere die nach den geltenden IFRS/IAS geforderten umfangreichen Angabepflichten stellen hohe Anforderungen an Unternehmen, bringen aber zum Teil keinen die zusätzlichen Belastungen rechtfertigenden Nutzen mit sich. Vor diesem Hintergrund kann die Entwicklung eigenständiger Rechnungslegungsstandards für Unternehmen, die zum einen auf die Informationsbedürfnisse der jeweiligen Jahresabschlussadressaten ausgerichtet sind, aber zum anderen auch Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte berücksichtigen, eine Alternative sein.

**Gleichwohl darf sich aus der Entwicklung eigener Standards auch langfristig keine gesetzliche Verpflichtung für kleine und mittelgroße Unternehmen zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben.** Eine Bilanzierung allein nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen muss auch weiterhin möglich sein. Die nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse dienen in Deutschland als Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie der jeweiligen Gewinnausschüttung. Die Diskussion zur Weiterentwicklung der nationalen Rechnungslegung und Entkoppelung der Steuer- von der Handelsbilanz steht in Deutschland noch am Anfang. Eine Verpflichtung zur Anwendung der künftigen IFRS für SME für mittelständische Unternehmen würde zur Folge haben, dass mittelständische Unternehmen Einzelab-

schlüsse sowohl nach den geltenden nationalen Vorschriften als auch den internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen hätten. Eine verpflichtende Anwendung der IFRS für SME würde also für die betroffenen Unternehmen weder zu einer gerechtfertigten noch zielführenden Doppelbelastung führen. Zudem müssen die Unternehmen, wenn sie keine Vorteile in der internationalen Rechnungslegung sehen, die Möglichkeit haben, an den nationalen Vorschriften festhalten zu können. Daher kann die Anwendung der IFRS für SME nur auf einer rein freiwilligen Basis erfolgen.

Wir begrüßen, dass das IASB die Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen mit einer offenen Konsultation der Diskussion zur Verfügung stellt. Die Diskussion zeigt, dass es keine einheitliche Regelung für alle Unternehmen, unabhängig von deren Struktur und Größe geben kann. Insofern sind die Bedürfnisse der Unternehmen genauestens zu untersuchen und zu prüfen, welche Rechnungslegung diesen am besten entspricht. Dabei darf nicht vergessen werden, dass eine Harmonisierung nicht über die Bedürfnisse der Unternehmen gestellt werden sollte. Die Entwicklung von eigenständigen internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen durch das *International Accounting Standards Board (IASB)* kann für interessierte Unternehmen als eine interessante optionale Alternative und Einstieg in die Internationale Rechnungslegung gewertet werden.

Unter Berücksichtigung unserer dargestellten grundsätzlichen Position möchten wir bezüglich der im Diskussionspapier aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

### **Frage 1: Sollte das IASB eigenständige Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen entwickeln?**

#### **1a.) Sind die geltenden Standards für sämtliche Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße angemessen? Wenn nicht, warum?**

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine vollumfängliche Anwendung der geltenden IFRS/IAS Standards insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen – auch auf der Grundlage einer freiwilligen Anwendung - unangemessen ist. Insbesondere die Erfüllung der umfangreichen Angabepflichten (z. B. für den Bereich der Pensionsverpflichtungen oder der latenten Steuern) stellt eine große Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen dar, die durch die Informationsbedürfnisse der Anwender unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht unbedingt gerechtfertigt werden kann. Die charakteristischen Eigenschaften von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (u. a. eine geringere Anzahl von Gesellschaftern, die im Vergleich zu Publikumsgesellschaften zum Großteil auch aktiv an der Geschäftsführung beteiligt sind oder aber im engen Kontakt zu dieser stehen) bedingen unter-

schiedliche Informationsbedürfnisse und Publizitätserfordernisse im Vergleich zu kapitalmarktorientierten Unternehmen. Vor diesem Hintergrund wird eine Entwicklung von eigenen Standards für SME befürwortet. Es muss aber sichergestellt werden, dass diese zum einen auf die Bedürfnisse der Anwender abgestimmt sind und zum anderen eine Reduzierung der Kostenbelastung bedingen.

**1b.)Sollten von Seiten des IASB eigene Rechnungslegungsstandards für SME entwickelt werden? Wenn nicht, warum?**

Die Entwicklung eigener Standards kann für bestimmte Unternehmen eine interessante und den Einstieg in die internationale Rechnungslegung erleichternde **Option** darstellen, soweit diese den charakteristischen Bedürfnissen dieser Unternehmen Rechnung tragen. Der bestehende Umfang der geltenden IFRS geht weit über die Bedürfnisse und Erfordernisse der SME hinaus. Es muss u. a. sichergestellt werden, dass die IFRS für SME nicht dauernd überarbeitet werden. Denn die ständige Änderung der Standards würde die SME zu stark belasten. Klarstellen möchten wir, dass wir eine gesetzliche Verpflichtung seitens des europäischen oder nationalen Gesetzgebers, eine verpflichtende Anwendung der zu entwickelnden IFRS für SME für die SME einzuführen, aus aktueller Sicht ablehnen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Deutschland die steuerliche Gewinnermittlung auf einem nach handelsrechtlichen (nationalen) Vorschriften erstellten Jahresabschluss basiert. Unternehmen sollen frei entscheiden können, ob sie nach nationalen Regelungen bilanzieren oder nach IFRS für SME oder nach IFRS selbst bilanzieren wollen. Denn eine internationale Vergleichbarkeit der Rechnungslegung ist für einige Unternehmen nicht von Relevanz.

**1c.)Sollten kapitalmarktorientierte Unternehmen von der Anwendung der Standards für SME ausgenommen werden, auch wenn der nationale Gesetzgeber dieses erlaubt? Wenn nicht, warum?**

Grundsätzlich sollten die Rahmenbedingungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen einheitlich sein. Wenn ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen sich auf der Ebene des Einzelabschlusses freiwillig entscheidet, zusätzlich zu der nationalen Rechnungslegung international zu bilanzieren, so sollte die Bilanzierung nach IFRS im Focus stehen.

Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass die IFRS/IAS unter Umständen für mittelständische kapitalmarktorientierte Unternehmen für Zwecke des Einzelabschlusses nicht so attraktiv sein können. Soweit die IFRS für SME auf die gleichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften wie die IFRS zurückgreifen, könnten jedoch Erleichterungen für diese Unternehmen erwogen werden. Eventuell könnte hier die Qualität des Listings, wie in Deutschland das primary und general listing, eine Differenzierungsmöglichkeit bieten.

**Frage 2: Sind die vom IASB im Abschnitt 2 des Diskussionspapiers dargelegten Zielsetzungen angemessen, und wenn nicht, wie sollten diese abgewandelt werden?**

Den in dem Diskussionspapier aufgeführten Zielsetzungen stimmen wir prinzipiell zu, wobei wir zur Diskussion stellen, ob diese mit den Grundsätzen der IAS/IFRS-Rechnungslegung vereinbar sind. Jedoch kann erst nach einer Präzisierung der Zielsetzungen eine entsprechende Analyse vorgenommen werden. Die eventuell zu entwickelnden IFRS für SME müssten verlässlich sein, ständige Änderungen verhindert werden. Die Informationsbedürfnisse der Unternehmensführung und anderer Adressaten sollten mit berücksichtigt bleiben, damit bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards u. a. auch eine Annäherung externer und interner Rechnungslegung ermöglicht wird. Insbesondere die Zielsetzung der Reduzierung der Berichtslast (und damit implizit auch der Kosten) sollte bei der Entwicklung der Standards für SME im Vordergrund stehen.

**Frage 3: Für welche Unternehmen sollten die Standards gelten?**

**3a.) Sollte das IASB den von ihm beabsichtigten Anwendungsbereich durch Beschreibung der (qualitativen) Eigenschaften kleinerer und mittelgroßer Unternehmen abgrenzen, dabei aber auf die Festlegung von Größenkriterien verzichten? Wenn nicht, warum?**

Da es sich unserer Ansicht nach um eine Entscheidung der Unternehmen handeln sollte, ob sie nach IFRS, IFRS für SME oder nach nationalen Standards bilanzieren (Ausnahme: Unternehmen, für die nach der IAS-Verordnung 1606/2002 eine Pflicht zu IFRS besteht) ist fraglich, ob der Anwendungsbereich der IFRS für SME durch das IASB überhaupt festgelegt werden sollte. Wir sehen aktuell keine Notwendigkeit darin, zusätzliche Ausschlusskriterien festzulegen. Die Verpflichtung zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS auf europäischer Ebene ergibt sich aus der IAS-Verordnung der Europäischen Kommission. **Sämtliche Unternehmen, die nicht aufgrund der IAS-Verordnung zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS verpflichtet sind, sollten daher die Standards für SME verwenden dürfen.**

**3b.) Sollte das IASB Standards entwickeln, die für alle Unternehmen, die nicht vom öffentlichen Interesse sind, angemessen sind und nicht nur für relativ große/kleine Unternehmen, die nicht vom öffentlichen Interesse sind? Wenn nicht, warum?**

Eine Fokussierung auf nur relativ große/kleine Unternehmen halten wir nicht für sinnvoll. Wie aber bereits zu Frage 3a.) ausgeführt, sollten sämtliche Unternehmen, die nicht aufgrund der IAS-Verordnung der Europäischen Kommission zur Anwendung der IFRS/IAS verpflichtet sind, die Möglichkeit zur Anwendung der IFRS für SME haben. Im Hinblick auf das Kriterium des öffentlichen Interesses verweisen wir auf Antwort 3c.).

**3c.) Stellen die beiden dargestellten Kategorien verbunden mit den aufgeführten Eigenschaften (Indikatoren für „öffentliches Interesse“) eine durchführbare und angemessene Definition dar, um den relevanten Anwendungsbereich abzugrenzen? Wenn nicht, welche Anpassungen sollten vorgenommen werden?**

Der Definition des IASB von Unternehmen im öffentlichen Interesse können wir nicht zustimmen. Die Einordnung als Unternehmen im öffentlichen Interesse soweit das Unternehmen im Focus von Investoren steht, ist zudem bedenklich. Denn es steht grundsätzlich jedes Unternehmen potentiell im Interesse von Investoren bezogen auf eine günstige Anlage bzw. Rendite; dies sollte jedoch nicht als im öffentlichen Interesse liegend eingeordnet werden. Die Erbringung von public services darf ebenfalls nicht zu einem Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der IFRS für SME führen. Insgesamt erscheint die Definition der Unternehmen im öffentlichen Interesse als zu weitgehend.

Generell ist nicht nachvollziehbar, warum das IASB für Fragen der internationalen handelsrechtlichen Bilanzierung das öffentliche Interesse einbeziehen will. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen 3 a) und 3 b.)

**3d.) Sollten Unternehmen zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS verpflichtet werden, wenn nicht sämtliche Gesellschafter ihre Zustimmung für die Anwendung der Standards für SME geäußert haben? Wenn nicht, warum?**

Grundsätzlich gilt: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung der IFRS für SME darf es nicht geben. Insofern kann die Schlussfolgerung des IASB nicht nachvollzogen werden. Ist ein Unternehmen nicht zur Anwendung von IFRS verpflichtet, sind aber nicht alle Anteilseigner einverstanden, dass nach IFRS für SME bilanziert wird, so kann keine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS entstehen. Zudem ist die Forderung einer Genehmigung der Anwendung durch sämtliche Gesellschafter selbst eines Unternehmens u. E. nicht angemessen. Ein Minderheitsgesellschafter sollte nicht die Möglichkeit haben, die Anwendung der Standards für SME auszuschließen. Selbst operative gesellschaftliche Entscheidungen werden in der Regel nicht durch Einstimmigkeit beschlossen. Wir sehen keinen Grund, warum die Anwendung der Standards für SME eine Zustimmung aller Gesellschafter benötigt, wenn alle sonstigen operativen Entscheidungen dies in der Regel nicht verlangen.

**3e.) Sollten Tochter- und Joint Venture Unternehmen eines Unternehmens des öffentlichen Interesses, die um den Berichtspflichten des Mutterunternehmens nachzukommen, Jahresabschlüsse nach den geltenden IFRS/IAS aufstellen, auch ihre Einzelabschlüsse nach den geltenden IFRS/IAS und nicht nach den Standards für SME's aufstellen? Wenn nicht, warum?**

Wir stimmen der Auffassung des IASBs nicht zu. Die Berichterstattungspflichten von Tochterunternehmen unterscheiden sich in der Regel im Detaillierungsgrad von den Jahresabschlusserstellungspflichten. Zum einen werden die vom Mutterunternehmen für die Erstellung des Jahresabschlusses benötigten Informationen oftmals in Form sog. Reporting-Packages beim Tochterunternehmen gezielt abgefragt. Dies ist nicht einer Erstellung eines Jahresabschlusses nach den geltenden IFRS/IAS vergleichbar. Zum andern werden den Tochterunternehmen für Zwecke der Konzernrechnungslegung oftmals konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgeschrieben, so dass die geltenden IFRS/IAS zwar grundsätzlich angewendet werden, aber in einer auf den Konzernabschluss abgestimmten Form (z. B. Einschränkung Bewertungswahlrechte etc.). Das Unternehmen muss frei wählen können, ob der eigene Jahresabschluss nach den geltenden IFRS/IAS, den IFRS-Standards für SME oder nach nationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden soll.

**Frage 4: Sollte für den Fall, dass ein bestimmter Sachverhalt im Rahmen der Rechnungslegungsstandards für SME nicht geregelt wird, verpflichtend auf die geltenden IFRS/IAS zurückgegriffen werden müssen? Wenn nicht, warum?**

Der Rückgriff auf die geltenden IFRS/IAS bei nicht geregelten Sachverhalten wäre erforderlich. Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, eigenständig Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zu entwickeln, würde die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Abschlüsse gefährden. Jedoch ist sicherzustellen, dass auch der Rückgriff für SME nicht zu einer ungerechtfertigten Belastung führt. Insofern wird von einigen Unternehmen eine Rückgriffsmöglichkeit auf die jeweiligen nationalen oder alternativen Vorschriften präferiert.

**Frage 5: Sollte einem Unternehmen das Wahlrecht eingeräumt werden, jederzeit auf eine Rechnungslegungsvorschrift in einem der geltenden IFRS/IAS zurückgreifen zu können, wenn der jeweilige Sachverhalt in den Rechnungslegungsstandards für SME anders geregelt wird?**

**5a.) Sollte es einem Unternehmen erlaubt sein, alternativ auf eine Regelung aus den geltenden IFRS/IAS zurückgreifen zu können, oder sollte sich ein Unternehmen entschei-**

**den müssen, entweder die geltenden IFRS/IAS oder die Rechnungslegungsstandards für SME anzuwenden? Warum?**

Fraglich ist, ob diese Optionen nicht der Vergleichbarkeit der Abschlüsse entgegenstehen würden, vgl. Antwort zu Frage 4. Letztlich kann diese Frage erst beantwortet werden, wenn über das Grobkonzept der IFRS für SME entschieden wurde.

**5b.) Falls ein Rückgriff auf die geltenden IFRS/IAS erlaubt wäre, wie sollte dieser ausgestaltet sein?**

- (a) Vollumfängliche Anwendung der IFRS/IAS („standard to standard“-Ansatz);**
- (b) Individuelle Anwendung einzelner Vorschriften aus den IFRS/IAS („principle to principle“-Ansatz);**
- (c) Insofern eine einzelne Rechnungsvorschrift herausgegriffen wird, sind sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehende Vorschriften zu berücksichtigen, während die restlichen Vorschriften der Standards für SME's weiterhin angewendet werden können (Mischung aus a +b).**

Letztlich kann die Frage erst beantwortet werden, wenn ein Entwurf der Standards für SME vorliegt. Grundsätzlich unterstützen wir einen „standard to standard“- Ansatz, Variante a). Teilweise wünschen sich die Unternehmen aber auch einen „principle to principle“- Ansatz.

**Frage 6: Sollten die geltenden IFRS/IAS wie auch das den IFRS/IAS zugrunde liegende Rahmenkonzept den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Standards für SME bilden, um darauf aufbauend die notwendigen Modifikationen vorzunehmen? Wenn nicht, welcher Ansatz sollte stattdessen verfolgt werden?**

Der Aussage des IASBs ist grundsätzlich zuzustimmen. Nur die Verwendung der gleichen Ausgangsbasis stellt z. B. sicher, dass die Abschlüsse von Unternehmen vergleichbar sind sowie ein Wechsel zu den geltenden IFRS/IAS ohne große Probleme möglich ist. Andererseits ist fraglich, ob dann maßgebliche Erleichterungen für SME möglich sind. Insofern sollten Modifikationen im Zusammenhang mit der Einführung von Bewertungswahlrechten diskutiert werden.

**Frage 7: Sofern die Standards für kleine und mittelständische Unternehmen von den bestehenden IFRS/IAS sowie dem zugrunde liegenden Rahmenkonzept abgeleitet werden, was sollte die Grundlage für die Ermittlung des Anpassungsbedarfes sein?**

**7a.) Sind die Modifikationen der geltenden IFRS/IAS und des Rahmenkonzeptes aus den Bedürfnissen der Jahresabschlussadressaten sowie Kosten-Nutzen-Überlegungen abzuleiten? Wenn nicht, welche Alternativvorschläge bestehen?**

Die Modifikationen der IAS/IFRS sind zuvorderst aus den Bedürfnissen der Unternehmen, insbesondere auch dem Kosten-Nutzungs-Verhältnis, abzuleiten. Dabei sollten die legitimen Informationsinteressen der Bilanzadressaten berücksichtigt werden.

**7b.) Wird der These zugestimmt, dass Anpassungen bei den Anhangangaben sowie bei der Darstellung des Jahresabschlusses, abgeleitet aus den Bedürfnissen der Abschlussadressaten sowie aufgrund von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten, eine Erleichterung im Vergleich zur Anwendung der geltenden IFRS/IAS darstellen können? Wenn nicht, warum?**

Eine Verringerung der Angabepflichten wird u. E. eine wesentliche Erleichterung darstellen. Eine genaue Beurteilung der Frage ist aber ohne Vorliegen eines Entwurfs von Standards für SME's nicht möglich. Diskutiert werden sollten aber auch vereinfachte Bewertungsverfahren.

**7c.) Wird der These zugestimmt, dass die Modifikationen grundsätzlich keine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze bedingen sollten. Nur in Ausnahmefällen sollten Anpassungen aufgrund der Bedürfnisse der Abschlussadressaten oder aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten erlaubt sein. Wenn nicht, warum?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu 7 b.). Die eventuelle Streichung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten lehnen wir aber grundsätzlich ab, den Unternehmen sollten sämtliche Wahlrechte erhalten bleiben. Stattdessen sollten zusätzliche Erleichterungen geschaffen werden, wenn diese den Bedürfnissen der Adressaten eher gerecht werden. Eine genaue Beurteilung der Frage ist aber ohne Vorliegen eines Entwurfs von Standards für SME nicht möglich.

**Frage 8: Wie sollen die Rechnungslegungsstandards für SME formatiert und aufgebaut sein?**

**8a.) Welches Format sollten die Rechnungslegungsstandards für SME haben?**

Die IASB Standards für SME sollten in getrennter eigenständiger Weise publiziert werden. Dies ist u. E. zudem praktikabler als die Einfügung in die IFRS.

**8b.) Wie sollten die Rechnungslegungsstandards für SME nummeriert werden?**

Die IFRS für SME sollten sich an der IFRS/IAS Nummerierung orientieren. Dies insbesondere dann, wenn die oben vom IASB zur Diskussion gestellte Rückgriffsmöglichkeit eingeräumt werden würde.

**8c.) Welche Struktur sollten die Rechnungslegungsstandards für SME haben?**

Wir stimmen dem IASB zu, allerdings sollte der Abschnitt "Glossary of key terms" nicht zu einer Ausgliederung von für den Standard erforderlichen Definitionen führen.

**Frage 9: Sonstige Fragen und Anmerkungen?**

Eine transparente und offene Entwicklung der IFRS für SME und auch der IFRS ist von großer Bedeutung für die Akzeptanz bei den Anwendern. Die Anmerkungen, insbesondere die der Unternehmen, gegenüber dem IASB sollten entsprechend berücksichtigt werden. Zudem sollte diskutiert werden, ob und inwieweit die IFRIC-Interpretationen im Zusammenhang mit IFRS für SME einbezogen werden.

24.09.2004



**Antworten des Deutschen Industrie- und Handelskammertags  
zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags  
„Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland  
sachgerecht und transparent fortentwickeln“**

Wir danken für die Möglichkeit, an der Anhörung am 9. Mai 2005 teilnehmen zu können. Die Bedeutung der internationalen Rechnungslegung in Europa, insbesondere der International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS), hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Verabschiedung der IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 bindet die Konzernabschlüsse der kapitalmarktorientierten Unternehmen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 begonnen haben, an die IAS/IFRS. Diskussionen im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes zur Ausweitung der zu IAS/IFRS verpflichteten Anwender wurden von den Unternehmen aufmerksam begleitet. Insbesondere die mittelständischen Unternehmen haben sich an der Konsultation des International Accounting Standards Boards (IASB) zur Entwicklung von speziellen Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen intensiv beteiligt. Der Meinungsbildungsprozess in den Unternehmen hierzu dauert an und ist noch nicht abgeschlossen.

Im Folgenden möchten wir auf die vorbereiteten Fragen des Rechtsausschusses antworten. Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht auf alle Fragen eine abschließende Antwort geben können.

*1. Bestandsaufnahme*

*1.1. Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?*

*1.2. Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?*

*1.3. Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?*

*1.4. Welche Mängel in der IASB – Struktur gibt es?*

Vgl. unten zu 3.1.

*1.5. Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?*

Vgl. unten zu 4.

## 2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

### 2.1. Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?

Mit der IAS-Verordnung hat sich Europa zu den IAS/IFRS für kapitalmarktorientierte Konzernabschlüsse bekannt und von der Entwicklung eigener europäischer Standards abgesehen. Durch das Endorsement-Verfahren besteht die Möglichkeit, Änderungen an einzelnen Standards, die europaweit für die Konzernabschlüsse der kapitalmarktorientierten Unternehmen verbindlich sind, vorzunehmen. Dadurch kann auch ein Widerspruch zu bestehenden europäischen Bilanzrichtlinien vermieden werden. Gleichwohl muss eine Abänderung im Endorsement-Verfahren im Interesse der betroffenen Unternehmen die Ausnahme sein. Unterschiedliche endorse „Europäische IAS/IFRS“ und „Original-IAS/IFRS“ behindern im Zweifel die Unternehmen. Folglich ist bei künftigen Arbeiten ein Mittelweg zwischen den in der Frage beschriebenen Interessen zu finden. Vgl. auch unten zu 4.

### 2.2. Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?

Deutsche Unternehmen müssen, soweit sie an der New York Stock Exchange gelistet werden, einen Abschluss nach US-GAAP vorlegen. Die Notwendigkeit doppelter Abschlüsse und die dadurch bestehende Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben zur Diskussion der gegenseitigen Anerkennung von Bilanzen geführt. Mit dem § 292a HGB wurde das Erfordernis eines doppelten kostenintensiven Konzernabschlusses zugunsten der Anerkennung eines US-GAAP Konzernabschlusses geändert. Nach der IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 sind jedoch die kapitalmarktorientierten Unternehmen zu einem Konzernabschluss nach IAS/IFRS verpflichtet, § 292a HGB musste aufgrund der IAS-Verordnung aufgehoben werden. Unternehmen, die originär nach US-GAAP bilanzieren, müssen allerdings erst ab Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2006 beginnen, einen IAS/IFRS-Konzernabschluss aufstellen. Insofern würde eine Konvergenz bzw. Anerkennung der IAS/IFRS in den USA die in den USA gelisteten Unternehmen deutlich entlasten. Laut den Äußerungen des Binnenmarktkommissars Charlie McCreevy wird eine Einigung bis 2007, spätestens bis 2009, angestrebt. Eine entsprechende Roadmap zwischen der Kommission und der Securities Exchange Commission (SEC) zu Annäherung und Anerkennung von IAS/IFRS und US-GAAP wurde kürzlich vereinbart.

### 2.3. Adressatenkreis

#### 2.3.1. Für wen sollen die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?

Durch die IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 wurden kapitalmarktorientierte Unternehmen mit ihrem Konzernabschluss zur Bilanzierung nach IAS/IFRS verpflichtet. Die IAS/IFRS sind auf das Informationsbedürfnis der Investoren ausgerichtet und dienen der Vergleichbarkeit und Transparenz von Finanzinfor-

mationen. Folglich standen bislang international tätige große kapitalmarktorientierte Unternehmen im Focus der internationalen Rechnungslegung. Diese Zielrichtung sollte grundsätzlich beibehalten werden. Eine bindende Einbeziehung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen oder nicht börsennotierten Aktiengesellschaften ist mangels Mehrwert der Unternehmen abzulehnen. Wenn die Unternehmen einen Bedarf sehen, nach IAS/IFRS zu bilanzieren, so steht ihnen diese Möglichkeit nach dem Bilanzrechtsreformgesetz auf freiwilliger Basis zur Verfügung.

### *2.3.2. Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für KMU zu entwickeln?*

Auch für nicht vom verpflichtenden Anwendungsbereich der IAS-Verordnung erfasste Unternehmen kann es aus unterschiedlichen Gründen von Interesse sein, sich mit internationalen Rechnungslegungsstandards zu beschäftigen. Zum Beispiel können eine internationale Konzernstruktur oder die Anforderungen von Geschäftspartnern in Einzelfällen ausschlaggebend sein. Die geltenden IAS/IFRS sind aber für viele interessierte Unternehmen in Teilen zu komplex. Vor diesem Hintergrund kann die Entwicklung eigenständiger Rechnungslegungsstandards für Unternehmen, die zum einen auf die Informationsbedürfnisse der jeweiligen Jahresabschlussadressaten ausgerichtet sind, aber zum anderen auch Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte berücksichtigen, eine Alternative sein. Allerdings darf sich aus der Entwicklung eigener Standards für KMU auch langfristig keine gesetzliche Verpflichtung für kleine und mittelgroße Unternehmen zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards oder der IFRS für KMU ergeben. Eine Bilanzierung allein nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen muss auch weiterhin möglich sein. Die nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse dienen in Deutschland als Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie der jeweiligen Gewinnausschüttung. Eine Verpflichtung zur Anwendung der künftigen IFRS für KMU würde zur Folge haben, dass mittelständische Unternehmen zwei Bilanzen, eine nach den geltenden nationalen Vorschriften und eine nach IFRS für KMU aufzustellen hätten. Diese Doppelbelastung wäre weder gerechtfertigt noch zielführend. Zudem müssen die Unternehmen, wenn sie keine Vorteile in der internationalen Rechnungslegung sehen, die Möglichkeit haben, an den nationalen Vorschriften festhalten zu können. Vgl. auch unsere gemeinsame Stellungnahme zum Diskussionspapier des IASB zur Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen.

## *3.1. IASB-Struktur*

### *3.1.1. Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein?*

Einerseits ist es aufgrund der internationalen Ausrichtung der Standards von Bedeutung, dass das IASB mit Vertretern aus der ganzen Welt besetzt ist und damit der Welt-Kapitalmarkt repräsentiert wird. Andererseits muss den Parteien mehr Gewicht im IASB gegeben werden, die die IAS/IFRS als verbindliche Standards gewählt haben. Durch die IAS-Verordnung (EG) 1606/2002 wurden die IAS/IFRS für die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen

verbindlich vorgeschrieben. Insofern sollte Europa mehr Gewicht als bisher im IASB erhalten. Aufgrund der personellen Zusammensetzung des IASB werden Entscheidungen des Boards über Standards für KMU, seitens der mittelständischen Unternehmen kritisch bewertet. Es entscheidet letztendlich ein Board, das selbst keinen typischen Mittelstandsbezug aufweist.

### *3.1.2. Sollten dort mehr europäische/deutsche Vertreter sein?*

Ja, vgl. Antwort oben 3.1.1.

### *3.1.3. Oder jedenfalls: Mehr Vertreter aus Ländern, die die IAS anwenden?*

Ja, insbesondere aus Ländern, in denen die IAS/IFRS für bestimmte Unternehmen verbindlich sind, vgl. oben 3.1.1.

### *3.1.4. Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?*

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass IAS/IFRS-Nutzer, damit Unternehmen und Anwender in den Londoner Gremien gestärkt werden.

## *3.2. IASB-Entscheidungsprozess*

### *3.2.1 Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?*

Grundsätzlich sollten alle Beteiligten, damit Unternehmen, Anwender, Aufsichtsbehörden, Europäische Kommission, nationale Standardsetzer, etc. in einen transparenten Standardsetzungsprozess einbezogen werden. Die Praxistauglichkeit von geplanten Standards sollte stärker als bisher in so genannten „field tests“ geprüft werden, bevor diese verabschiedet werden. Arbeitsgruppen und Anhörungen können die Beteiligung der Betroffenen ebenfalls stärken. Allerdings ist die breite Beteiligung der Unternehmen aus unserer Sicht in der Praxis problematisch. Die sehr komplexe Systematik der IAS/IFRS führt dazu, dass sich nur Experten an der Erarbeitung der Standards beteiligen. Zudem erschweren englischsprachige Dokumente, umfangreiche, detaillierte Unterlagen, Sitzungen in London etc. die breite Beteiligung von Unternehmen. Insbesondere mittelgroße Unternehmen verfügen zudem nicht über die notwendige Personaldecke, um einen Mitarbeiter zur Betreuung der zu entwickelnden Standards einzusetzen. Darüber hinaus fühlen sich Unternehmen, die Stellungnahmen zu IAS/IFRS-Entwürfen erstellt und eingereicht haben, nicht ernst genommen. Ihr Vorbringen wurde weder offiziell diskutiert noch das Nichtaufgreifen seitens des IASB bzw. der Arbeitsgruppe begründet. Ein kurzes Feedback des IASB gegenüber den die Stellungnahme einreichenden Unternehmen wäre sinnvoll.

### 3.3. IASB-Finanzierung

#### 3.3.1. Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen?

Durch die „review of the constitution“ des IASB wurden Überlegungen über die künftige Finanzierung des IASB angestoßen. In der Diskussion auf europäischer Ebene zur Übernahme der IAS-Standards wurden Überlegungen zur Finanzierung des IASB seinerzeit zurückgestellt. Bislang wird das IASB durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Unternehmen, nationalen Standardsetzern oder anderen nationalen und internationalen Organisationen finanziert. Bisher gilt: Die Unternehmen und Organisationen, die ein gesteigertes Interesse an internationalen Standards haben, engagieren sich und beteiligen sich an der Finanzierung. Mit der Übernahme der IAS/IFRS durch die IAS-Verordnung hat sich das Interesse der Unternehmen zwangsläufig geändert. Während Deutschland die Verpflichtung zu IAS/IFRS für die Konzernabschlüsse der kapitalmarktorientierten Unternehmen durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführt hat, haben andere europäische Mitgliedstaaten den verpflichtenden Kreis der IAS/IFRS-Anwender deutlich weiter gezogen. Die Anwendung von IAS/IFRS in Europa erfolgt nun teilweise aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

Die Unternehmen, die durch die europäische IAS-Verordnung oder nationale Umsetzungsgesetze zur verbindlichen Anwendung von IAS/IFRS bestimmt sind, nachträglich auch die Entwicklung der IAS/IFRS finanzieren zu lassen, erachten wir für sehr bedenklich. Diese Diskussion hätte im Zusammenhang mit der IAS-Verordnung geführt werden sollen. Eine Finanzierung der IAS/IFRS durch Listinggebühren wird insofern kritisch gesehen. Es würde die Attraktivität des Listings durch weitere Kosten reduzieren. Zudem werden die IAS/IFRS auch von anderen, entweder außereuropäischen Unternehmen oder europäischen Unternehmen, die bislang dazu nicht verpflichtet sind, freiwillig genutzt. Diese wären dann nicht an der Finanzierung beteiligt.

Nachdem die IAS/IFRS im Rahmen des Komitologieverfahrens, das vom europäischen Gesetzgeber akzeptiert wurde, angenommen werden, werden die privaten IAS/IFRS zu „öffentlichen IAS/IFRS“ in Europa. Dies könnte auch Auswirkungen auf die Finanzierung – seitens der Europäischen Kommission - haben. In jedem Fall sind die unterschiedlichen Interessen der Unternehmen zu berücksichtigen und die jeweiligen Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten abzuwägen. Es ist eine ausgewogene, globale Lösung zur Finanzierung der IAS/IFRS zu suchen.

#### 3.3.2. Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?

Vgl. zu 3.3.1.

#### 4. *Übernahme der Standards in europäisches Recht*

*Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das Komitologieverfahren z. B. durch ein ordentliches Rechtsetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?*

Im Rahmen der Diskussion zur IAS-Verordnung wurde auch die Frage der Verbindlichkeitserklärung der vom IASB entwickelten IAS/IFRS diskutiert. Das Interesse an einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren mit Beteiligung von Rat und Parlament wurde zugunsten des Komitologieverfahrens und in dem Bewusstsein eines demokratischen Defizits zurückgestellt. Wie oben dargestellt, wurde einheitlichen internationalen Rechnungslegungsstandards der Vorzug gegeben. Abweichende europäische Rechnungslegungsstandards sollten vermieden werden. Durch das Komitologieverfahren kann andererseits auch sichergestellt werden, dass den europäischen Rechnungslegungsrichtlinien widersprechende IAS/IFRS nicht europäisch verbindlich werden können. Die Kommission hat in der Diskussion zu IAS 39 gezeigt, dass in diesen Fällen auch Abänderungen von IAS/IFRS beschlossen werden. Auch eine zeitliche Verzögerung bei der Anerkennung der Standards muss vermieden werden. Ansonsten würden Unternehmen bei zeitlicher Verschiebung der Anerkennung durch die Kommission IAS/IFRS-Standards nicht anwenden, da sie europäisch noch nicht anerkannt sind, andererseits aber die durch das IASB erlassenen Standards bei internationalen Kontakten auch nicht vernachlässigen können. Diese Rechtsunsicherheit muss vermieden werden.

Der Stellungnahme fügen wir die gemeinsame Position von BDI und DIHK zum Diskussionspapier des IASB zur Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen aus September 2004 bei.

Berlin, 4. Mai 2005